

**Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Stadt Sinzig vom 01.01.2026**

Der Stadtrat der Stadt Sinzig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 8 Abs. 3, 10 und 55 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 17.06.2025 (GVBL.S. 171, 200) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) vom 20.06.1995 – in den jeweils gültigen Fassungen – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind die Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung, dem Wehrleiter oder den Wehrführern anzufordern.
- (2) Für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Sinzig Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (3) Die Stadt unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (4) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG vom 02.11.1981) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG unentgeltlich.

**§ 3
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Für die in § 10 und § 55 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen kann die Stadt Sinzig Kostenersatz erheben.
- (2) Der Betreiber von privaten Brandmeldeanlagen haftet als Eigentümer der Anlage im Einzelfall für die entstehenden Kosten bei Fehlalarmierung, die durch alarmauslösende Arbeiten verursacht werden. Dies gilt auch bei beauftragten Firmen, sofern diese nicht nachweislich über das Vorhandensein und die Funktion des automatischen Brandmelders in Kenntnis gesetzt wurden oder wenn der Brandmelder

während dieser Arbeiten ohne Einverständnis der Feuerwehr außer Betrieb genommen wurde.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren für alle Leistungen erhoben werden, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell:
 - Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr,
 - das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 - das Einfangen, Versorgen und Unterbringen von Tieren,
2. die Erteilung von Unterricht sowie die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Dritte,
3. die Bereitstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 10 LBKG,
4. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
5. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten.

(4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Kosten-und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 55 Abs. 1 und 2 sowie in § 10 Satz 2 LBKG genannten Personen, Unternehmen und Veranstalter.

(2) Gebührenpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht. Als Inanspruchnahme gilt auch, wenn die Feuerwehr zu Hilfe- und Dienstleistungen das Feuerwehrhaus verlassen hat, aber nicht tätig wurde.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätzen für

Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, welches integraler Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Stundensätze wurden durch die Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 11. Juni 2025 festgelegt und gelten ab dem 12. Juni 2025 landesweit einheitlich für alle kommunalen Aufgabenträger in Rheinland-Pfalz. Für Feuerwehr- sowie weitere Einsatzfahrzeuge sind die genannten Pauschalbeträge verbindlich.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. I der Anlage),
2. den Stundensätzen für die Sachkosten von Taucheinsätzen (Nr. II der Anlage),
3. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte (Nr. III der Anlage),
4. den pauschalen Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. IV der Anlage),
5. den Personal- und Sachaufwandskosten für den Einsatz Dritter (Nr. V der Anlage),
6. den Arbeiten an fremden Geräten (Nr. VI der Anlage),
7. ggfs. nicht aufgeführten Fahrzeugen und Geräten nach vergleichbaren Tarifen (Nr. VII der Anlage),
8. Verwaltungsgebühren (Nr. VIII der Anlage).

(4) Mit den sich nach Absatz 3 ergebenden Beträgen für die Fahrzeugkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen

1. für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Stadt Sinzig zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Lagerhaltung,
2. für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemitteln und aufgefangenem Treibstoff; die Selbstkosten der Stadt Sinzig zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Zwischenlagerung und Transport,
3. für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Fahrzeuge und Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
4. bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.,
5. für die bei der Ausleihe abhandengekommenen Geräte die Ersatzbeschaffungskosten.

(5) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind die der Stadt Sinzig in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. zu ersetzen.

(6) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

(7) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.

(2) Der Kostenersatz wird gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung. Soweit nur Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

(4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Stadt Sinzig ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Sinzig nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.
- (2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei der Ausführung der Leistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der vorherigen Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht von Feuerwehrpersonal verschuldet worden sind.

(3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner entstanden sind.

(4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Schuldner grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest in Höhe des Zeitwertes, zu leisten.

§ 8 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetzes (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Sinzig vom 30.01.2020.

Sinzig, den 15.12.2025
Stadtverwaltung Sinzig

A. Geron
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Sinzig vom 01.01.2026

Allgemeines

Die aufgeführten Beträge gelten, soweit nichts anderes festgelegt ist, als Stundensätze. Die Stundensätze werden halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet, der mit der Alarmierung beginnt und mit dem Widerherstellen der Einsatzbereitschaft endet.

Bei Brandsicherheitswachen wird für die Bereitstellung von Fahrzeugen der Zeitaufwand der jeweiligen Fahrzeuge berechnet.

Reparaturen, Material- und Ersatzteilgestellung sowie Ver- und Entsorgung erfolgen nach Aufwand.

I. Personalkosten (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

(1) Die Berechnung der Personalkosten wird auf Grundlage des durchschnittlichen Bruttolohnbetrags des Statistischen Bundesamtes zuzüglich eines Zuschlags für Gemeinkosten sowie eines Zuschlags für die tatsächlich gewährte Aufwandsentschädigung nach § 47 Abs. 8 Satz 2 LBKG durchgeführt. Hieraus resultiert ein Pauschalbetrag von 47,74 EUR je volle Einsatzstunde.

(2) Für Sicherheitswachen kann anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satz ein einheitlicher Betrag von 15,00 EUR je volle Einsatzstunde und Person zugrunde gelegt werden.

II. Sachkosten von Tauchern (Personal- und Sachaufwand)

Je Tauchstunde werden 45,00 Euro berechnet.

III. Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen und Geräten)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Beschreibung Feuerwehreinsatzfahrzeuge	Kosten je Stunde
Kommandowagen (KdoW) Pkw Limousine/Kombi DIN SPEC 14 507-5	46,00 €
Einsatzleitwagen (ELW) 1 DIN SPEC 14 507-2	147,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) (RP)	57,00 €
Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF) 1 (RP)	65,00 €
MZF 3 (RP) mit Ladehilfe TR. Nr. 5	218,00 €
Wechselladerfahrzeug (WLF) DIN EN 1846-3 DIN 14 505	229,00 €
TSF-W DIN 14 530-17	131,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF) 10 DIN 14 530-5	289,00 €
HLF 20 DIN 14 530-27	385,00 €
TLF 24/50	92,00 €
UTV/ ATV	50,00 €
GWTH	62,00 €
MZF 1	60,00 €
GW-Waldbrand	62,00 €
LF 8/6	72,00 €
TLF 16/25	82,00 €
Bootsanhänger DIN 14 962	48,00 €
RTB 2 DIN 14 962	48,00 €

Beschreibung Feuerwehrtechnisches Gerät	Kosten je Stunde
Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfer	16,00 €
je Scheinwerfer einzeln	6,00 €
Be- und Entlüftungsgerät	26,00 €
Feuerlöscher (nur Bereitstellung) je Tag	6,00 €
Motorsäge	21,00 €
Notstromaggregat bis einschl. 10 KV/ A	26,00 €
Notstromaggregat bis einschl. 20 KV/ A	36,00 €
Auffangbehälter bis 10 m ³	16,00 €
Auffangbehälter über 10 m ³	21,00 €
Öl-Wasser-Staubsauger	21,00 €
Pressluftatmer je Einsatz	52,00 €
Schlammmpumpe B & C	21,00 €
Schlammmpumpe A	26,00 €
Dieselpumpe	26,00 €
Schlauchmaterial-Druckschlauch je Tag	16,00 €
Strahlrohr für 1 Tag	11,00 €
Strahlrohr je weiterer Tag	6,00 €
Tauchpumpe	26,00 €
Tragkraftspritze bis 400 l TS 4/5	31,00 €
Tragkraftspritze über 400 l TS 6/6	41,00 €
Tragkraftspritze über 400 l TS 8/8	41,00 €
Hochdruckreiniger	36,00 €
Ölsperre je 10m	6,00 €

IV. Pauschale Verrechnungssätze für Reinigungen

- (1) Die Reinigung und Prüfung der im Einsatz gebrauchten persönlichen Ausstattungsgegenstände werden nach dem tatsächlichen Reinigungs- und Prüfungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
- (2) Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.

V. Personal- und Sachaufwand (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

VI. Arbeiten an fremden Geräten

1. Füllen von Pressluftflaschen pro Liter	2,00 Euro
2. für sonst. (priv.) Liter	2,00 Euro
3. Einbinden von Schlauchkupplungen je Stück	6,00 Euro
4. Schläuche – waschen, trocknen, prüfen je Stück	6,00 Euro
5. Vulkanisieren von Schläuchen je Flickstelle	6,00 Euro

VII. Nicht aufgeführte Fahrzeuge und Geräte

Für Fahrzeuge und Geräte, die in dieser Anlage nicht einzeln aufgeführt sind, werden Sachkosten entsprechend vergleichbarer Tarife erhoben.

VIII. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr setzt sich aus Personal- und Sachkosten zusammen. Die Personalkosten sind entsprechend der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 15.07.2024 mit derzeit 67,27 Euro je angefangene 30 Min. für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und mit 57,67 Euro je angefangene 30 Min. für Mitarbeiter des mittleren Dienstes zu berechnen. Die Sachkosten sind entsprechend der genannten Richtlinie mit derzeit 15,45 Euro pro Stunde zu pauschalisieren.